



BENÜTZUNGSREGLEMENT

- Sporthallen

Die Politische Gemeinde Widnau als Trägerschaft erlässt nachstehendes Benützungsreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützern folgender Sportanlagen:

- 3-fach Sporthalle Aegeten
(inkl. aller Nebenräume - ausgenommen Eishalle und KEB -Restaurant)
- Turnhalle Wyden
- Turnhalle Gässeli

Art. 2 Grundsatz

Die Anlagen dienen in erster Linie dem Turnbetrieb der Schule, den Widnauer Sportvereinen sowie der Nutzung als regionales Kurszentrum. Den Benützern werden diese gegen Entschädigung überlassen. Der Betrieb wird durch die von der Trägerschaft gewählte Betriebsleitung geregelt und überwacht.

Die Anlagen können auch auswärtigen Vereinen, Organisationen und Privaten zur Verfügung gestellt werden. Die Betriebskommission erteilt die Bewilligung unter Berücksichtigung der Einzel- und Jahresbelegungen und Art.4 Beschränkung des Benützungsrechtes.

Art. 3 Bewilligung

Für die Jahres- und Semesterbelegung ist ein Gesuch einzureichen. Die Betriebsleitung teilt die Hallen und Anlagen zu.

Für die ausserordentliche Benützung der Anlagen ist eine schriftliche Bewilligung erforderlich. Gesuche sind möglichst frühzeitig vor Inanspruchnahme bei der Betriebsleitung einzureichen, welche auch über die Benützungsgesuche entscheidet.

Art. 4 Beschränkung des Benützungsrechtes

Die Betriebsleitung kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Anlagen durch ausserordentliche Anlässe, Kurse und Übungen oder aus besonderen Gründen belegt sind. Die Betriebsleitung stellt nach Möglichkeit eine Ausweichanlage zur Verfügung.

Office und Foyer stehen Privatperson nicht zur Verfügung und können nur in Verbindung mit Belegungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Sporthalle oder Kunsteisbahn gemietet werden. Spezielle Abmachungen zwischen der Betriebsleitung Sporthallen und der KEB regeln die Ausnahmen.

Art. 5 Bewilligungsentzug

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn:

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden
- b) das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden
- d) Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen
- e) Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden
- f) Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden
- g) ungebührliches Verhalten in und um die Anlagen zu Klagen Anlass gibt

Art. 6 Tarifordnung

Für die Benützung gilt die von der Trägerschaft erlassene Tarifordnung. Diese kann jederzeit angepasst werden. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Betriebskommission.

Art. 7 Verantwortliche Kontaktperson

Die Benutzer bezeichnen eine Person, die sie der Betriebsleitung gegenüber vertritt. Während jeder Benützung ist eine anwesende kompetente Person für die Einhaltung des Reglementes verantwortlich.

Art. 8 Ordnung, Verunreinigung

In allen Räumen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Schäden und übermässige Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Mehraufwendungen werden in Rechnung gestellt.

Art. 9 Material Dritter

Geräte, Mobiliar und Material der Benutzer dürfen nur mit Erlaubnis des Hauswartes in- und ausserhalb der Anlagen deponiert werden. Die Trägerschaft haftet nicht für Vereinsmobiliar und -inventar.

Art. 10 Meldung

Der Hauswart ist rechtzeitig zu verständigen, wenn die Benützung entfällt.

Art. 11 Parkieren

Die Benutzer der Anlagen halten sich an die Parkierungsvorschriften. Die Betriebsleitung kann diese von Fall zu Fall speziell festlegen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG DER SPORTHALLEN UND DER MEHRZWECKRÄUME

1. Sportbetrieb

Art. 12 Betreten der Räume

Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Nagel- und Nockenschuhe sowie Turnschuhe, deren Sohlen Streifen hinterlassen, sind nicht erlaubt. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher.

Art. 13 Zeitliche Beschränkung

Die Trainings und Wettkämpfe sind um 22.00 Uhr zu beenden. Die Betriebsleitung kann Ausnahmen bewilligen. Beim Verlassen des Gebäudes sind die Türen zu schliessen und die Lichter zu löschen.

Art. 14 Benützung von Mobiliar und Apparaten

Den Benützern der Sporthallen stehen die Turngeräte, die Geräteräume, die Garderoben und Duschen zur Verfügung. Die benutzten Turngeräte sind nach Gebrauch geordnet wegzuräumen.

Die Geräte dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes ausserhalb des Sporthallenbereiches verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

Art. 15 Geräte und Material der Benützer

Eigenes Material und eigene Geräte werden nur zugelassen, wenn dadurch keine Schäden auftreten. Hallenspiele sind nur mit sauberen Bällen gestattet. Das Vereinsmaterial ist in den zugewiesenen Schränken zu deponieren.

Art. 16 Technische Einrichtungen

Die Spielanzeigetafel sowie die Akustikanlagen dürfen nur durch die speziell dafür instruierten Personen bedient werden.

Art. 17 Verantwortung

Die verantwortlichen Leiter oder Personen gemäss Art. 7 haben die Benützung der Anlagen, Garderoben und Duschen sowie die Handhabung der Beleuchtung persönlich zu überwachen.

Schulpflichtige dürfen die Anlagen nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen, in der Regel mindestens 18 Jahre alten Leiters benutzen.

2. Andere Anlässe

Art. 18 Übernahme und Abgabe

Der Hauswart leitet die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten. Diese sind besenrein gekehrt abzugeben. Bei Benützung der Verpflegungseinrichtungen sind Office, Kochgeräte, Geschirr, Besteck sowie das Mobiliar gründlich zu reinigen. Verluste werden in Rechnung gestellt.

Art. 19 Polizeibewilligungen, Aufführungsrechte

Der Veranstalter holt auf seine Kosten Bewilligungen aller Art, wie Verlegung der Polizeistunde, Tombola, Lotto, Festwirtschaftspatent und Aufführungsrechte (SUISA) selber ein.

Art. 20 Ordnungsdienst, Notfalldienst

Die Betriebsleitung kann den Veranstalter verpflichten, auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu organisieren.

Die Verbindung Notfallarzt - Veranstalter/Organisator muss gewährleistet sein und ist Sache des Veranstalters.

Art. 21 Nachtruhe

Die Sportstätten werden in der Regel um 22.30 Uhr geschlossen. Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 22 Proben

Probezeiten vor einer Veranstaltung (Anzahl und Dauer) sind mit der Betriebsleitung abzusprechen. Der Veranstalter hat kein Anspruch auf bestimmte Termine.

Art. 23 Einrichtungen

Die Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu bedienen. Die Räume und Einrichtungen sind so zu verlassen, dass anderntags der Betrieb ungehindert weitergeführt werden kann. Eventuelle Beschädigungen gehen zu Lasten der Benutzer und sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

Art. 24 Zusätzliche Einrichtungen

Zusätzliche Einrichtungen werden durch die Vereine und Organisationen aufgestellt und wieder abgebrochen. Die Betriebsleitung oder der Hauswart bestimmt den frühesten Termin für das Aufstellen und Einrichten sowie den spätesten Termin für das Abbrechen und Aufräumen.

Art. 25 Haftung

Der Veranstalter haftet für:

- a) die Beschädigung der Anlagen, Geräte, Materialien und Einrichtungen
- b) den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln
- c) ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten

Art. 26 Geschlossene Anlagen

Die Anlagen sind an allen hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingst- Sonntag sowie Eidg. Bettag, 1. November und Weihnachten) geschlossen.

An den Hauptreinigungstagen stehen die Anlagen nicht zur Verfügung. Die Betriebsleitung kann Ausnahmen bewilligen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Vollzug

Gegen Entscheide und Verfügungen der Betriebsleitung kann innert 14 Tagen schriftlich an die Trägerschaft rekuriert werden. Diese entscheidet endgültig.

Dieses Benützungsreglement tritt mit der Genehmigung durch die Trägerschaft in Kraft.

Widnau, 01. Januar 2004

POLITISCHE GEMEINDE WIDNAU
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Christa Köppel

Der Gemeinderatsschreiber:

Andreas Hanimann